

Hilfestellung zum Thema Selbständigkeitserklärung unter dem Blickwinkel der Künstlichen Intelligenz (KI)

1. Allgemeines zur Selbständigkeitserklärung

Die meisten Studienreglemente enthalten in Bezug auf Bachelor- und Masterarbeiten eine formulierte Selbständigkeitserklärung nach folgendem Muster:

„Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls der Senat gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe r des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität zum Entzug des auf Grund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist.

Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbständigkeitserklärung bzw. der Reglemente betreffend Plagiate erteile ich der Universität Bern das Recht, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbesondere die schriftliche Arbeit zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen.“

Diese Erklärung wird so oder in ähnlicher Weise sodann auch für weitere schriftliche Arbeiten verwendet. Handelt es sich nicht um eine Abschlussarbeit, wenn es also nicht notwendigerweise auch um den Entzug eines Titels geht, ist es empfehlenswert zusätzlich zu erwähnen, dass eine Widerhandlung mit der Note 1 bewertet wird.

2. Zulässige Hilfsmittel für die Erstellung einer schriftlichen Arbeit

Die Dozierenden der Lehrveranstaltung, zu welcher eine schriftliche Arbeit verfasst wird, bzw. die Betreuenden der schriftlichen Arbeit definieren, welche Hilfsmittel zulässig sind. Mit diesem ist auch zu klären, ob und gegebenenfalls in welchem Rahmen künstliche Intelligenz verwendet werden darf. Entsprechend ist sodann auch zu prüfen, ob die oben abgedruckte Selbständigkeitserklärung modifiziert werden muss (vgl. Ziff. 3).

3. Vorschläge zur Anpassung der Selbständigkeitserklärung

3.1 Verwendung von künstlicher Intelligenz nicht erlaubt

Es ist davon auszugehen, dass bei Verwendung der oben abgedruckten Erklärung der Einsatz von künstlicher Intelligenz gegen die Regel guter wissenschaftlicher Praxis verstösst, da eine solche Verwendung bereits dem Wortsinn von «selbständig verfasst» klarerweise widerspricht. Um für alle noch unmissverständlicher zu machen, dass die Verwendung von künstlicher Intelligenz nicht erlaubt ist, könnte es empfehlenswert sein, die Selbständigkeitserklärung mit einem expliziten Passus bezüglich künstlicher Intelligenz zu ergänzen, z.B.

„Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Ich erkläre weiter,

dass ich keine unerlaubten Hilfsmittel verwendet habe, namentlich keine weiteren Personen mir beim Verfassen der Arbeit geholfen haben und ich keine Technologien der Künstlichen Intelligenz eingesetzt habe. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Arbeit mit der Note 1 bewertet wird bzw. der Senat gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe r des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität zum Entzug des auf Grund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist.

Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbständigkeitserklärung bzw. der Reglemente betreffend Plagiate erteile ich der Universität Bern das Recht, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbesondere die schriftliche Arbeit zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen."

3.2 Verwendung von künstlicher Intelligenz erlaubt

Für den Fall, dass bei der konkreten schriftlichen Arbeit der Einsatz künstlicher Intelligenz in einem gewissen Rahmen erlaubt ist, wird empfohlen, die in den Studienreglementen vorgesehene Selbständigkeitserklärung entsprechend anzupassen. Die Dozierenden definieren die zulässigen Hilfsmittel und können in diesem Sinne von den Studierenden auch eine angepasste Selbständigkeitserklärung einfordern.

Ist der Einsatz von künstlicher Intelligenz beim Verfassen der konkreten Arbeit gestattet, kann beispielsweise folgende Selbständigkeitserklärung verlangt werden:

„Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Als Hilfsmittel habe ich Künstliche Intelligenz verwendet. Sämtliche Elemente, die ich von einer Künstlichen Intelligenz übernommen habe, werden als solche deklariert und es finden sich die genaue Bezeichnung der verwendeten Technologie sowie die Angabe der «Prompts», die ich dafür eingesetzt habe. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Arbeit mit der Note 1 bewertet wird bzw. der Senat gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe r des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität zum Entzug des auf Grund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist.

Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbständigkeitserklärung bzw. der Reglemente betreffend Plagiate erteile ich der Universität Bern das Recht, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbesondere die schriftliche Arbeit zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen."

Es ist darauf zu achten, dass auch bei Verwendung von künstlicher Intelligenz ein hinreichendes Mass an Eigenleistung bei der Verfasserin oder dem Verfasser der Arbeit verbleibt, ansonsten die Arbeit nicht als «selbständig verfasst» angesehen werden kann.

5. Juni 2023, RD UniBE